

Schützenverein Drei Linden Zusmarshausen e.V.



Aufnahmeantrag

Ich beantrage hiermit meinen Beitritt zum Schützenverein Drei Linden Zusmarshausen e.V. und erkenne durch Unterschrift die Satzung des Vereins an. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Jahresbeitrag in Höhe von 50 € (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 25 €) sowie die Aufnahmegebühr von 100 € (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren frei - Volljährige Familienmitglieder 50 €) von meinem Konto abgebucht wird.

Persönliche Angaben: Bitte tragen Sie Ihre Angaben gut leserlich in Druckbuchstaben in die weißen Felder ein

Name *		Vorname (n)*	
Geburtsdatum*		Staatsangehörig.*	
Straße *		Hausnummer *	
Postleitzahl *		Ort *	
Tel.-Nr.: *		E-Mail *	

Bankverbindung:

Bankinstitut *		IBAN *	
BIC *		Kontoinhaber*	

Sachgebundene Angaben:

Ich bin bereits Mitgl. beim Schützenverein: bitte Vereinsnummer angeben:		Ich will den SV Drei Linden als Erstverein nur anzukreuzen im Falle einer weiteren Mitgliedschaft	Ja
			Nein

Vorwiegende Interessen: Bitte kreuzen Sie im weißen Feld an

Luftgewehr		Kleinkal. Sportpistole		Großkal. Gewehr	
Luftpistole		Kleinkal. Gewehr		Großkal. Sportpistole	
Bogensport		Wurfscheiben		laufender Keiler	

Der Schützenverein Drei Linden Zusmarshausen bietet die Möglichkeit, in einem weiteren Dachverband Mitglied zu werden. Für einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von zusätzlich **27 Euro** wird der Antragsteller Mitglied im **Bund Bayerischer Schützen**, der dem BDS angehört

Bitte ankreuzen:

Ich möchte auch Mitglied im BBS werden und lege ein Passbild für den BDS Ausweis bei:

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich bei regelmäßiger Teilnahme am Schießbetrieb zur Mitwirkungspflicht, wie Aufsichtsdienst, Reparaturarbeiten, Neubauten, etc., herangezogen werden kann (siehe gesondertes Merkblatt, bzw. Seite 3). Die Aufnahme in den Verein wird erst durch einen Beschluss der Vorstandschaft sowie der Meldung beim Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt gelte ich als Nichtmitglied und schließe ggf. eine Tagesversicherung ab.

Ort, Datum *		Unterschrift *	
---------------------	--	-----------------------	--

Bei minderjährigen Antragstellern:

Als Erziehungsberechtigter bin ich damit einverstanden, daß mein Sohn/ Tochter dem Schützenverein Drei Linden zu den o.g. Konditionen beitrifft.

Ort, Datum *		Unterschrift *	
---------------------	--	-----------------------	--

Achtung! Nur vollständige Anträge werden bearbeitet.

Das Merkblatt zur Mitwirkungspflicht ist zu beachten (siehe Seite 3)



Mitwirkungspflicht im SV Drei Linden

Seit Februar 2000 haben sich die Mitglieder des SV Drei Linden zu einer Mithilfe bei der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben verpflichtet. Um die Mitwirkung gemäß dem Verursacherprinzip gerechter aufzuteilen, gelten nachfolgende Regelungen. Auf ideologisch, freiwilliger Basis sind natürlich alle Mitglieder zur Leistung eines Arbeitsbeitrags, auch wenn sie nicht durch die in Pkt. 1 beschriebenen Kriterien erfaßt sind, willkommen.

Pkt 1 / Wer wird veranlagt

Alle aktiven Schützen der Zentralen Schießanlage, also Feuerwaffen, zwischen 18 und 60 Jahre. Als aktiv wird der bezeichnet, welcher mind. 4 Einträge pro Jahr in den Schießkladden des Vereins aufweist. Ausschlaggebend für die Erfassung der Einträge ist die Datenverarbeitung des Vereins. Veranlagt wird unabhängig von der Dauer der Vereinszugehörigkeit und des Geschlechts. Bei neuen Mitgliedern erfolgt die Veranlagung für das Eintrittsjahr proportional zur Dauer der Mitgliedschaft in diesem Jahr (z.B. Eintritt zum 1.7. heißt halbe Veranlagung).

Pkt 2 / Wer ist befreit

Befreit sind Mitglieder, welche **a)** bisher mind. 200 Std. durch Arbeit, Ehrenamt oder Aufsicht für den Verein geleistet haben, **b)** die in den laufenden Aufsichtsdienst, auch Luftdruckwaffen, oder als Mannschaftsführer einer Rundenwettkampfmannschaft, auch Luftdruckwaffen, eingebunden sind und **c)** die ein Ehrenamt im Verein ausüben. Unter Ehrenamt fallen die Mitglieder der Vorstandschaft, die aktuelle Fahnenabordnung sowie der Standwart. Die Vorstandschaft behält sich eine Ausnahme- und Härtefallregelung vor. Durch mehrheitlichen Beschluß der Vorstandschaft können hierdurch Mitglieder, abweichend der üblichen Regelung, befreit werden.

Pkt 3 / Was wird veranlagt

Jedes veranlagte Mitglied hat pro Jahr einen Zeitaufwand von mind. 10 Std. für den Verein zu erbringen. Die Zeitaufwendung von 10 Std. kann auch finanziell abgegolten werden. Hierfür wird die Stunde mit einem Gegenwert von 12,0 € berechnet. Bei einer 100 %igen finanziellen Kompensation fallen somit 120 €/ a zur Zahlung an. Mehrleistungen, welche über 10 Std. hinausreichen, werden nicht ausbezahlt oder auf Folgejahre oder andere Beiträge an den Verein, z.B. Jahresbeitrag, Standgebühr, etc., angerechnet.

Pkt 4 / Wie kann abgeleistet werden

Die Ableistung kann erfolgen durch Arbeitseinsatz, Delegation, Ehrenamt, Aufsichtsdienst und Sonderaufsichten, z.B. Meisterschaften, etc. Die Ableistung erfolgt nur bei Bedarf und in Absprache mit der Vorstandschaft oder dem Standwart. Befindet sich der Wohnsitz des Mitglieds mehr als 50 km vom Ort an welchem eine Ableistung erfolgen soll entfernt, werden an Stelle von Fahrtkosten pro Tag 1 Std. für Hin- und Rückfahrt angerechnet. Der finanzielle Ausgleich kann auch teilweise erfolgen, z.B. 5 Std. Arbeit + 37,5 € Bezahlung, etc. Die Leistung ist jeweils im Folgejahr des für die Veranlagung relevanten Jahres zu erbringen. Sollte der Verein keine Möglichkeiten wie zB Arbeitseinsatz oder Ehrenämter zur Abarbeitung der 10 Std. zur Verfügung stellen, wird auch keine Abgabe erhoben.

Die Erfassung und Verwaltung aller Leistungen der veranlagten Mitgliedern wird zentral vorgenommen. Werden von veranlagten Mitgliedern keine Leistungen erbracht, kann die Vorstandschaft nach dreimaliger mündlicher oder schriftlicher Mahnung einen Ausschluß aus dem Verein in Erwägung ziehen.